Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen

Nathalie Mellauner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2343
aussenbeziehungen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Südtirol - Trentino
Aktion

RICHTLINIEN für den Fahrtkostenzuschuss

(Jugendorganisationen)

Die Südtirol-Trentino-Aktion ist eine Aktion des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen. Teilnahmeberechtigt sind Jugendgruppen aus Nord- und Osttirol.

Sinn und Zweck dieser Fahrten nach Südtirol bzw. ins Trentino ist in erster Linie, Land und Leute kennenzulernen und sich mit kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und geschichtlichen Themen Südtirols bzw. des Trentino auseinanderzusetzen.

Begegnungen und Partnerschaften zwischen Nord-, Ost- und Südtiroler bzw. Trentiner Jugendlichen werden besonders gefördert. Diese sollen möglichst zu nachhaltigen Kontakten zwischen ihnen führen.

Zur Südtirol-Trentino-Aktion werden in der Regel nur Jugendliche vom 14. bis zum 25. Lebensjahr zugelassen.

TERMIN

Die Aktion kann als Ein- oder Zweitagesfahrt während des ganzen Kalenderjahres durchgeführt werden. Bei Fahrten über mehrere Tage werden der An- und Rückreisetag gefördert. Jede Jugendgruppe darf grundsätzlich nur **ein Mal pro Kalenderjahr** an der Aktion teilnehmen. **Der Termin ist so zu wählen, dass die Abrechnung bis spätestens 01. Dezember des Jahres erfolgen kann.**

FAHRTSTRECKE

Die Reiseroute kann der Reiseleiter selbst bestimmen. Das Reiseziel **darf nicht** außerhalb der Südtiroler bzw. Trentiner Landesgrenze liegen. Auch bei mehrtägigen Fahrten kann in Einzelfällen eine Förderung gewährt werden, wenn der überwiegende Teil des Programms in Südtirol bzw. im Trentino durchgeführt wird. **Leerfahrten werden nicht berücksichtigt und nicht gefördert.**

FAHRDAUER

Pro Tag werden grundsätzlich nicht mehr als 12 Stunden der Einsatzzeit des Busses gefördert.

ANSUCHEN

Das Ansuchen auf Fahrtkostenzuschuss im Rahmen der Südtirol-Trentino-Aktion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, **zeitgerecht vor Antritt der Fahrt auf elektronischem Weg** unter Verwendung des Online-Formulars einzureichen. Da für die Aktion nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen, wird empfohlen, die Ansuchen möglichst früh im Kalenderjahr einzubringen. **Nach bereits erfolgter Fahrt eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.**

Dem Ansuchen sind ein **Mietwagenangebot (siehe Liste der Busunternehmen)** sowie der geplante **Programmablauf** anzuschließen. Im Rahmen dieser Aktion können auch die **Kosten für Bahnfahrten** sowie für sonstige **öffentliche Verkehrsmittel** rückerstattet werden. Im Falle einer Bahnfahrt sind der günstigste Gruppentarif auszuwählen und ein entsprechender **Kostenvoranschlag** anzuschließen.

Unvollständige Ansuchen und unvollständige Kostenvoranschläge werden nicht berücksichtigt. Die Ansuchen werden gemäß Eingangsdatum der Reihe nach behandelt. **Auf Ihr eingereichtes Ansuchen erhalten Sie eine schriftliche Verständigung (Zusage bzw. Absage).**

Wir behalten uns vor, auch die dargelegte **Programmgestaltung** in die Bewertung einzubeziehen. Sollte für das geplante Vorhaben bereits eine Förderung bei einer anderen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung beantragt worden sein, besteht **Meldepflicht**, da Doppelförderungen unzulässig sind.

AUSMAß DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt grundsätzlich 50 % der tatsächlichen Fahrtkosten (inkl. Nebenkosten wie Maut- oder Parkgebühren). Übersteigen die tatsächlichen Fahrtkosten die im eingebrachten Kostenvoranschlag enthaltenen Beträge, so sind die im eingebrachten Kostenvoranschlag enthaltenen Beträge maßgeblich. Für Fahrten nach Südtirol oder ins Trentino, die eine Begegnung mit Jugendlichen beinhalten oder eine bestehende Partnerschaft intensivieren, können höhere Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. **Auch bei Bestehen einer Partnerschaft muss die Fahrt jedenfalls einen projektbezogenen (z.B. inhaltlichen, sprachlichen oder kulturellen) Austausch mit Jugendlichen beinhalten und sich die Fahrt schwerpunktmäßig auf diese Partnerschaft beziehen.** Wird ein höherer Fahrtkostenzuschuss angestrebt, so muss dies bereits aus dem Ansuchen und durch Vorlage eines Programmablaufs ersichtlich sein und nach Beendigung der Fahrt durch Berichte belegt werden.

Bei Bestehen einer Partnerschaft ist der Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft anzuführen.

Die Gewährung von Förderungsbeträgen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. **Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht**.

Es besteht **Meldepflicht**, wenn eine Fahrt, für die bereits ein **Fahrtkostenbeitrag zugesagt** wurde, **nicht stattfinden kann**, damit die dadurch freiwerdenden finanziellen Mittel anderweitig vergeben werden können.

ABRECHNUNG

Die Jugendorganisation hat mit **Originalbelegen** (Rechnung des Transportunternehmens inkl. Einzahlungsbeleg) die durchgeführte Fahrt nachzuweisen. Aus der Rechnung müssen die verrechnete Busgröße, die tatsächlich gefahrenen Kilometer, das Datum, die Fahrtzeit und die Nebenkosten ersichtlich sein. Der Abrechnung ist neben den genannten Nachweisen auch ein **Kurzbericht** über die Exkursion beizulegen.

Die Buskostenrechnung, der Einzahlungsbeleg und der Kurzbericht können auch als PDF-Datei per E-Mail an die Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen (aussenbeziehungen@tirol.gv.at) übermittelt werden.

Fahrten, die der Zielsetzung der Aktion nicht entsprechen bzw. nicht ordnungsgemäß abgerechnet und durch einen Kurzbericht belegt werden, **können nicht gefördert werden**.

AUSZAHLUNG

Die Jugendorganisation hat nach Abschluss der Fahrt die gesamten Fahrtkosten an das Verkehrsunternehmen zu bezahlen und die **Buskostenrechnung samt Einzahlungsbeleg** und **Kurzbericht** der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen zu übersenden.

Nach Überprüfung der Rechnung, des Einzahlungsbeleges und des Kurzberichtes wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto angewiesen.

Um Fehlkalkulationen auszuschließen, wird empfohlen, vor Antritt der Fahrt mit dem betreffenden Verkehrsunternehmen noch einmal die genaue Fahrtstrecke und den Preis inkl. Nebenkosten abzuklären.

DATENSCHUTZ

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter Datenschutzerklärung des Landes Tirol sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

a) Landesförderung bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
b) Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
c) Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.